



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Solothurn

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Die Kantone sind zuständig für das Verfahren und den Vollzug bei der Erhebung der direkten Bundessteuer. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob diesbezüglich Vorgaben im Bundesrecht bestehen sollen. Werden Vorgaben gemacht, müssen sie grundsätzlicher Art sein und dürfen die Kantone in ihrer jeweiligen Umsetzung nicht einschränken. Die im Vorentwurf vorgesehene Regelung, die die Identifizierung und die Datenintegrität explizit nennt, begrünnen wir, da sie den Kantonen den nötigen Freiraum bei der Umsetzung lässt, im Ergebnis jedoch schlank gehalten ist.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Auch diese Regelung lässt den Kantonen den nötigen Freiraum, weshalb wir ihren Wortlaut begrünnen.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p><u>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.»</u></p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird. Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAHiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren. Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht. Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen

	effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.
--	---

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüessen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüßen diese Regelung und stellen auch hier fest, dass der Freiraum der Kantone gewährleistet ist.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir begrüßen diese Regelung und stellen auch hier fest, dass der Freiraum der Kantone gewährleistet ist.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Thomas Fischer, Chef Steueramt a.i. / Leiter Recht u. Aufsicht

Telefon-Nummer: 032 627 87 06

E-Mail-Adresse: thomas.fischer@fd.so.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch